

## **Richtlinien zu den Übungen in Physikalischer Chemie für B. Sc.-Studierende der Biochemie bzw. der Umweltwissenschaften**

Die praktischen Übungen zur Physikalischen Chemie gliedern sich in zwei Teilübungen, die *im Sommersemester Aufgaben zur Thermodynamik (PC I)* und *im Wintersemester Aufgaben zur Elektrochemie und Chemischen Kinetik (PC II)* beinhalten.

Die beiden Teilübungen umfassen *jeweils* 6 experimentelle Aufgaben. Dabei wird in der Regel in Zweiergruppen gearbeitet, die sich schon bei der Anmeldung zusammenfinden sollten.

Wird ein Praktikumsversuch wegen Krankheit versäumt, muss dies durch ein *ärztliches Attest* belegt werden.

*Vor Antritt jeder Teilübung ist es obligatorisch, an einer Einweisung mit Arbeitsschutzbelehrung teilzunehmen* und letztere aktenkundig durch Unterschrift zu bestätigen.

Alle Teilnehmenden haben sich auf die am Praktikumstag gestellte Aufgabe durch ein gründliches Selbststudium vorzubereiten, sich dazu mit den im Internet stehenden Versuchsanleitungen intensiv zu beschäftigen, *die enthaltenen Vorbereitungsfragen mündlich und die Vorbereitungsaufgaben – sofern in der Vorschrift gefordert - schriftlich zu beantworten.*

Die Versuchsanleitung ist in ausgedruckter Form zum Praktikum mitzubringen.

Mit der Versuchsausführung ist erst zu beginnen, nachdem der ordnungsgemäße Aufbau der Versuchsanordnung vom Betreuungspersonal überprüft worden ist.

Nach Abschluss eines Versuches werden die Messdaten sowie der ordnungsgemäße Zustand des Arbeitsplatzes vom Betreuungspersonal durch Unterschrift auf dem Datenbeleg bestätigt.

*Jede praktisch durchgeführte Aufgabe ist in Form eines ausführlichen Protokolls auszuwerten. Einzelheiten dazu werden durch ein **Merkblatt** geregelt. Das Protokoll ist grundsätzlich innerhalb einer Woche, zumindest aber vor Beginn des nächsten Praktikumsstages einzureichen.* Wird diese Frist nicht eingehalten, sind dem Betreuungspersonal die Probleme bei der Protokollanfertigung darzulegen.

Die gestellte Aufgabe ist erfüllt, wenn das vorgelegte Protokoll - ggf. nach Nachbesserungen - durch die dafür verantwortlichen Ausbildungskräfte akzeptiert wird.

*Die Gesamtbearbeitungszeit soll dabei vier Wochen nicht überschreiten.*

Die jeweilige Teilübung zur Physikalischen Chemie ist bestanden, wenn die enthaltenen Praktikumsaufgaben ordnungsgemäß durchgeführt, ausgewertet und die Protokolle innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums akzeptiert worden sind.

Erst wenn beide Teilübungen bestanden sind, wird die Benotung für das Fachmodul „Physikalische Chemie“ wirksam.

Studierende, die eine Teilübung in physikalischer Chemie nicht bestanden haben, können diese grundsätzlich erst zum nächsten regulären Termin wiederholen.

Über Ausnahmen entscheiden die verantwortlichen Ausbildungskräfte anhand der bereits vorliegenden Protokolle und Nachbesserungsversuche, die jedoch höchstens *ein* weiteres Semester lang anrechenbar sind.